

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Schulbetreuung (Schulbetreuungssatzung) in Meckenbeuren

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen §§ 1 - 3
Abschnitt II	Benutzungsvorschriften §§ 4 - 8
Abschnitt III	Betreuung §§ 9 – 12
Abschnitt IV	Benutzungsgebühren §§ 13 -16
Abschnitt V	Schlussbestimmungen §§ 17 – 19
Anlage	

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie der §§ 4, 13 und 15 des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. 2000, 648), hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 12. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen. Diese wurde mit Beschluss vom 20.07.2022 und 09.07.2025 wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeindeeigene Schulbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung an den Meckenbeurer Schulen.

§ 2 Zweck

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Schulbetreuung.

§ 3 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Meckenbeuren betreibt die Schulbetreuung jeweils für sich als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung der Schulbetreuung steht Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der Kapazität und dieser Satzung offen. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht derzeit grundsätzlich nicht. Die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen erfolgt jedoch stufenweise ab August 2026. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, so dass ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.
- (2) Bis zur Einführung des Rechtsanspruchs wird die Mindestanzahl der zu betreuenden Kinder auf fünf Personen pro Gruppe festgelegt, bei weniger Kindern kann eine Schulbetreuung nicht angeboten werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in die Schulbetreuung.

- (3) Die Benutzung der Schulbetreuung durch andere Personen, als die in Absatz 1 Satz 2 genannten, kann zugelassen werden. Diese haben keinen Anspruch auf Benutzung der Schulbetreuung.

II. Benutzungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulbetreuung werden durch den/die Bürgermeister/in im Benehmen mit der jeweiligen Schule festgesetzt.

§ 5 Beginn des Benutzungsverhältnisses, Anmeldung und Aufnahme

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schulbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten durch Bescheid der Gemeinde. Die im Antrag abzugebenden Angaben werden durch den/die Bürgermeister/in festgelegt.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes kann die Vorlage eines gültigen Personalausweises der Personensorgeberechtigten verlangt werden. Die Gemeinde darf zu diesem Zweck personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Mit der Unterschrift unter den Antrag auf Aufnahme des Kindes erklären sich die Personensorgeberechtigten mit den Regelungen dieser Satzung, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere den Benutzungsregeln und den Gebührentatbeständen, einverstanden und erteilen die Zustimmung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für alle Zwecke der Schulbetreuung.
- (3) In die Schulbetreuung können Kinder der jeweils zugehörigen Schule aufgenommen werden, soweit das notwendige Betreuungspersonal und Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (5) Der Gemeinderat legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung (Aufnahmekriterien, Anlage 1) fest. Für alle Schulbetreuungen der Gemeinde gelten dieselben Grundsätze.
- (6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben), unverzüglich selbstständig eine Regelung (z. B. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und hiervon die Gemeinde, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang, über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Abmeldung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten, durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde oder die Schule.

- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis im Laufe des Schulbetreuungsjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahr schriftlich beenden.
- (3) Für Schulabgänger, die in die Sekundarstufe I wechseln, endet das Betreuungsverhältnis von Amts wegen grundsätzlich mit Ende des Schuljahres. Die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten muss erfolgen, wenn das Kind während des Schulbetreuungsjahres die Schule verlässt.
- (4) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Grundes schriftlich beenden (Ausschluss). Ausschlussgründe sind insbesondere:
 1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 2. ein wiederholtes Fehlverhalten des zu betreuenden Kindes, insbesondere wenn dieses andere Kind oder die Aufsicht unzumutbar belästigt, stört oder verletzt;
 3. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten oder der Benutzungsregeln;
 4. ein Zahlungsrückstand der Schulbetreuungsgebühren über zwei Monate;
 5. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Betreuungskonzept, trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgespräches;
 6. Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeiten einschließlich Schulbetreuungsgebühr auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung;
 7. die Nichtbeachtung der in § 5 Absatz 7 aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgespräches.
 8. den individuellen Bedürfnissen des Kindes kann auf Grund seiner Entwicklung oder seinen Verhaltensweisen nicht entsprochen werden;
 9. vom Kind gehen Gefahren für andere Kinder oder die pädagogischen Fachkräfte aus;
 10. ein Personensorgeberechtigter oder das zu betreuende Kind verstößt gegen eine im Rahmen des Besuchs der Schulbetreuung obliegende gesetzliche Pflicht;
 11. der Widerruf des SEPA-Basislastschriftmandats.Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid, er ist vorher schriftlich oder elektronisch anzudrohen. Im Falle der Ausschlussgründe nach Satz 2 Nr. 9 ist eine vorherige Androhung des Ausschlusses nicht erforderlich. Im Falle der Ausschlussgründe nach Satz 2 Nr. 8 und 9 kann das Kind auch vorübergehend ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Gebühren werden für den laufenden Monat in den Fällen von Satz 1 bis 4 nicht erstattet.
- (5) Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer der Schulbetreuung alle noch in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände der Einrichtung zurückzugeben. Bis zum Eintritt der Abmeldewirkung entrichtete oder entstandene Gebühren für die Benutzung sind zu begleichen und werden nicht zurückerstattet. Der Benutzer hat das Recht, die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, ausgenommen sind solche Daten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Schulbetreuung sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Benutzer oder anderer Personen, die sich im Gebäude oder der Nachbarschaft aufhalten, zu vermeiden.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in den Räumen der Schulbetreuung frei herumlaufen zu lassen;
 2. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 3. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 4. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder ohne Erlaubnis der Gemeinde Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 5. ohne Erlaubnis der Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 6. sich im Anstoß erregenden Zustand in den Räumen der Schulbetreuung aufzuhalten;
 7. in den Räumen der Schulbetreuung, einschließlich der zugehörigen Außenanlagen, zu rauchen.
- (3) Benutzungsregeln der in den Räumen der Schulbetreuung angebrachten Hinweisschilder sind einzuhalten.
- (4) Für die Beachtung dieser Regeln sind bei Kindern die Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht verantwortlich.

§ 8 Aufsichtspersonal

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Die Benutzer haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus den Räumen der Schulbetreuung zu verweisen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.
- (3) Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Schulbetreuung ausgeschlossen werden. Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

III. Betreuung

§ 9 Schulbetreuungsjahr

Das Schulbetreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 10 Besuchsregeln, Betreuungsferien und Schließtage

- (1) Kann ein Kind die Einrichtung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, ist von mindestens einem Personensorgeberechtigten rechtzeitig die Betreuung oder das Sekretariat der jeweiligen Schule zu informieren.

- (2) Bei einer Hospitation der Eltern in der Einrichtung sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach der beantragten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist nicht möglich.
- (4) Die Betreuungsferien der Schulbetreuung richten sich nach den Schulferien der jeweiligen Schule.
- (5) Der Schulbetreuung steht neben den Betreuungsferien eine frühere Schließung am Gumpigen Donnerstag sowie am letzten Schultag vor den Sommerferien und den Weihnachtsferien zu. Neben den Betreuungsferien können sich Schließtage für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, eines Arbeitskampfes, Verpflichtung zur Fortbildung, innerbetriebliche Anlässe, Fachkräftemangel, bautechnische und bzw. oder betriebliche Mängel. Die Schließtage werden durch die Gemeinde im Benehmen mit der jeweiligen Schule festgelegt. Die Personensorgeberechtigten sind hiervon baldmöglichst zu unterrichten. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren besteht nicht.

§ 11 Betreuungsverantwortung

- (1) Die in der Schulbetreuung tätigen Betreuungskräfte der Gemeinde sind während der vereinbarten Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

§ 12 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte zu belehren.
- (3) Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, ansteckenden Hauterkrankungen und ähnlichem sowie bei Weinerlichkeit und starker Anhänglichkeit sind die Kinder zu Hause zu behalten. Insbesondere sind Kinder zu Hause zu behalten:
 1. bei Fiebererkrankungen: bis sie 24 Stunden fieberfrei sind; von Fieber in diesem Sinne ist ab einer Körpertemperatur von 38° C auszugehen;
 2. bei Magen-Darm-Erkrankungen: bis sie 24 Stunden von Erbrechen und Durchfall befreit sind;
 3. bei ansteckenden Hauterkrankungen: bis die Hauterkrankung so weit abgeheilt ist, dass die Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht;
 4. bei Bindehautentzündung: bis die Bindehautentzündung von einem Arzt begutachtet und behandelt worden ist;
 5. bei Pedikulose (Lausbefall): bis die Pedikulose vollständig abgeheilt ist;
 6. bei allen übrigen Erkrankungen: bis keine Gefahren mehr für andere Kinder und pädagogische Fachkräfte von der Erkrankung des Kindes ausgehen.

Die Betreuungskräfte in der Schulbetreuung können in Zweifelsfällen ein schriftliches ärztliches Attest einfordern, wenn unklar ist, ob eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat bzw. die Krankheitserscheinungen abgeheilt sind.

- (4) Erkrankt ein Kind während des Betreuungsaufenthaltes in der Schulbetreuung, so muss das Kind von den Personensorgeberechtigten sofort abgeholt werden.

- (5) Erkranken mehrere Kinder in der Schulbetreuung an derselben Erkrankung und ist von einer erheblichen Ansteckungsgefahr für andere Kinder oder Betreuungskräfte auszugehen, so kann der/die Bürgermeister/in:
1. Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit einem erkrankten Kind leben, vom Besuch der Schulbetreuung bis zur vollständigen Abheilung der Erkrankung ausschließen;
 2. die vorübergehende Schließung der Schulbetreuung anordnen.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den tätigen Betreuungskräften verabreicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 13 Erhebungsgrundsatz

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für die Bereitstellung und die Benutzung der Schulbetreuung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben (Anlage 2).
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder unabhängig davon zu entrichten, ob diese im Erhebungszeitraum die Schulbetreuung tatsächlich besucht haben oder nicht.
- (3) Für die Teilnahme am Mittagessen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben (Anlage 3)

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Schulbetreuung besucht sowie derjenige, der das Kind zum Besuch der Schulbetreuung anmeldet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Schulbetreuungsgebührenverzeichnis).

§ 16 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr entsteht zum Beginn eines jeden Monats und wird sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühr wird durch Abbuchung der Gemeinde entrichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Räume der Schulbetreuung und der zugehörigen Einrichtungen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 7 Absatz 1 andere unzumutbar stört oder belästigt;
 2. entgegen § 7 Absatz 2 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder frei herumlaufen lässt; Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt; Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt; in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt oder ohne Erlaubnis der Gemeinde Instrumente spielt bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht; Waren oder Dienstleistungen aller Art ohne Erlaubnis der Gemeinde anbietet oder Druck- und Werbeschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde verteilt; sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand in den Räumen der Schulbetreuung aufhält; raucht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 12. Oktober 2011 außer Kraft.
- (3) Die Änderungen vom 09.07.2025 treten zum 1. September 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Meckenbeuren, 10.07.2025

Gez. Georg Schellinger

Georg Schellinger
Bürgermeister

Anlage 1 Schulbetreuungsplatzvergaberichtlinien

Richtlinien der Gemeinde Meckenbeuren über die Vergabe der Schulbetreuungsplätze (Schulbetreuungsplatzvergaberichtlinien)

Der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren hat am 20.07.2022 folgende Richtlinien über die Vergabe der Schulbetreuungsplätze beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Schulbetreuungsplätzen der Gemeinde Meckenbeuren.

§ 2 Zweck

Zweck dieser Richtlinien ist die Gewährleistung einer möglichst sozialgerechten und sozialverträglichen Vergabe der Schulbetreuungsplätze im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung unter spezieller Berücksichtigung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Meckenbeuren.

§ 3 Vergabeverfahren

- (1) Das Vergabeverfahren wird durch den Antrag der Personensorgeberechtigten auf Vergabe eines Schulbetreuungsplatzes eingeleitet. Anträge können zum ersten eines Monats gestellt werden.
- (2) Die Anträge auf Vergabe eines Schulbetreuungsplatzes werden entsprechend den Vergabekriterien ausgewertet. Die Zuteilung der Schulbetreuungsplätze erfolgt stets nach den Vergabekriterien dieser Richtlinien.
- (3) Kann nach der Auswertung der Anträge ein Schulbetreuungsplatz an ein Kind vergeben werden, so können die Personensorgeberechtigten des Kindes über die Zuteilungsmöglichkeit mündlich oder schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Anschließend hat die Zuteilung des Schulbetreuungsplatzes durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn kein Schulbetreuungsplatz vergeben werden kann.
- (4) Kinder, an die kein Schulbetreuungsplatz vergeben werden kann, werden auf die Warteliste gesetzt, sofern die Personensorgeberechtigten weiterhin Interesse an einem Schulbetreuungsplatz haben.

§ 4 Vergabekriterien

- (1) Die Vergabe der Schulbetreuungsplätze erfolgt nach folgenden Vergabekriterien und in folgender Reihenfolge:
 1. erste Priorität haben Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Meckenbeuren gemeldet sind;
 2. im Übrigen ist die Wartezeit maßgeblich.

- (2) Der Beginn der Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 bemisst sich nach dem Eingang des Antrages auf Vergabe eines Schulbetreuungsplatzes bei der Gemeinde Meckenbeuren. Sind Anträge am selben Tag eingegangen, so erfolgt die Zuteilung durch Losverfahren.

§ 5 Beurteilungszeitpunkt, Nachweispflicht

- (1) Als Zeitpunkt der Beurteilung des Vorliegens der Vergabekriterien ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Vergabe eines Schulbetreuungsplatzes maßgebend.
- (2) Die Nachweise über die Erfüllung der Vergabekriterien sind im Zweifel vom Bewerber zu erbringen.

§ 6 Ausschlussgründe

Von der Vergabe eines Schulbetreuungsplatzes ist ausgeschlossen, wer bewusst falsche Angaben macht um die Vergabe eines Schulbetreuungsplatzes zu erwirken.

§ 7 Warteliste

Es wird eine Warteliste geführt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 2 Schulbetreuungsgebührenverzeichnis

Ab 01. September 2025

Kostenberechnung für die Ganztagebetreuung
(Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung)
an den Meckenbeurer Grundschulen

Die Kosten des Eigenanteils für den Besuch der Ganztagesbetreuung setzen sich aus einem **Basispreis** und **den Kosten der gebuchten Module** zusammen.

Der Basispreis für den Besuch der Ganztagesbetreuung beträgt 20,00 € pro Monat. Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie die Ganztagesbetreuung, so reduziert sich der Basispreis auf 10,00 € pro Monat und Kind. Jedes gebuchte, kostenpflichtige Modul wird mit 4,00 € pro Monat berechnet.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Frühbetreuung 7:00 Uhr bis Unterricht					
Unterricht					
Spätbetreuung bis 13:00 Uhr					
Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr					
Hausaufgabenbetreuung bis 15:00 Uhr					
Nachmittagsbetreuung bis 16:00 Uhr					

Insgesamt umfasst das Betreuungsangebot 22 Module
(5 x Frühbetreuung, 5 x Spätbetreuung, 4 x Mittagsbetreuung, 4 x Hausaufgabenbetreuung, 4 x Nachmittagsbetreuung)
Jedes weiße Kästchen zum Ankreuzen entspricht also einem gebuchten Modul.

- Die Module können je nach Bedarf frei gewählt und kombiniert werden.
- Für die Anmeldung zur Ganztagsbetreuung ist die Abbuchungsermächtigung für die Gemeinde sowie die verbindliche Anmeldung der über das Online-Anmeldeportal „Schulprofi“ erforderlich.
- Abmeldungen oder Änderungen sind im Laufe des Schulbetreuungsjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Schulhalbjahr (31.01.) oder zum Schuljahr (30.09.) schriftlich möglich. Für Schulabgänger, die in die Sekundarstufe I wechseln, endet das Betreuungsverhältnis von Amts wegen grundsätzlich mit Ende des Schuljahres.
- Bei unregelmäßigem Betreuungsbedarf müssen die maximal benötigten Module gebucht und bezahlt werden. Das Kind muss bei Nichtteilnahme entschuldigt werden.

- Der monatliche Eigenanteil für den Besuch der Ganztagesbetreuung ist von September bis Juli fällig. Der Monat August ist beitragsfrei.

Beispielrechnung:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Frühbetreuung 7:00 Uhr bis Unterricht	X	X	X	X	X
Unterricht					
Spätbetreuung bis 13:00 Uhr					
Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr		X	X		
Hausaufgabenbetreuung bis 15:00 Uhr			X		
Nachmittagsbetreuung bis 16:00 Uhr			X		

Kosten für Beispielrechnung (bei 1 Kind):

20,00 € Basispreis + 9 kostenpflichtige Module für je 4,00 €:

20,00 € + 36,00 € = 56,00 € pro Monat

Anlage 3 Mittagessenspauschale

Ab 01. September 2025

191 Arbeitstage Lehrer
37 Freitage
3 bewegliche Ferientage
12 Tage Krankheit Kind
139 Tage Essen pro Jahr

Preis (5,30 €)					
139	Tage	à	5,30 €	=	736,70 €
bei 11 Monate Beiträge im Jahr je Monat				=	66,97 €
					67,00 €

Tage	Pauschale	gerundet	Aufschlag bei gleich- bleibender Pauschale	Pauschal
4	66,97 €	67,00 €	3,00 €	70,00 €
3	50,23 €	50,00 €	3,00 €	53,00 €
2	33,49 €	33,00 €	2,00 €	35,00 €
1	16,74 €	17,00 €	1,00 €	18,00 €